

Stadt Plau am See

Beschlussvorlage
S/19/0366

öffentlich

Richtlinie für Kapitalanlagen (Anlagenrichtlinie)

<i>Organisationseinheit:</i> Zentrale Dienste <i>Antragsteller:</i>	<i>Datum</i> 22.11.2023 <i>Aktenzeichen:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss Stadt Plau am See (Vorberatung)	04.12.2023	Ö
Stadtvertretung Plau am See (Entscheidung)	13.12.2023	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt die Richtlinie für Kapitalanlagen der Stadt Plau am See (Anlagenrichtlinie) in der vorliegenden Fassung.

Finanzielle Auswirkungen:

GESAMTKOSTEN	AUFWAND/AUSZAHLUNG IM LFD. HH-JAHR	AUFWAND/AUSZAHLUNG JÄHRL.	ERTRAG/EINZAHLUNG JÄHRL.
00,00 €	00,00 €	00,00 €	00,00 €
FINANZIERUNG DURCH		VERANSCHLAGUNG IM HAUSHALTSPLAN	
Eigenmittel	00,00 €	Im Ergebnishaushalt	Ja / Nein
Kreditaufnahme	00,00 €	Im Finanzhaushalt	Ja / Nein
Förderung	00,00 €		
Erträge	00,00 €	Produktsachkonto	00000.0000
Beiträge	00,00 €		

Sachverhalt:

Der Stadt Plau am See obliegt als Kommune eine besondere Verantwortung in der Verwaltung öffentlicher Gelder. Aus diesem Grund ist eine Anlagerichtlinie für Finanzanlagen der Stadt Plau am See und Stiftungen erstellt worden, die der Wahrung der haushaltsrechtlichen Grundlagen (Sicherheit, angemessener Ertrag, Sicherstellung der Liquidität) gilt. Diese Anlagerichtlinie dient der Transparenz und der Absicherung der Gremien der Stadt Plau am See. Sie stellt den von der Stadtvertretung der Stadt Plau am See vorgegebenen Rahmen zum Umgang mit den städtischen Finanzanlagen dar, der bei der Umsetzung von der Verwaltung und den beauftragten Kreditinstituten sowie Finanzdienstleistern einzuhalten ist. Für Geschäfte, die nach den Grundsätzen dieser Richtlinie geführt werden, sind grundsätzlich keine separaten Beschlüsse der Gremien erforderlich.

Die wesentlichen Grundsätze und Ziele der Anlagenrichtlinie gelten in entsprechender Anwendung auch für die städtischen Gesellschaften. Über die Beteiligungsrichtlinie wird die Stadt Plau am See dort in geeigneter Weise Einfluss auf die Einhaltung der Grundsätze dieser Richtlinie im Rahmen ihrer gesellschaftsrechtlichen Möglichkeiten nehmen.

Anlage/n:

1	Richtlinie für Kapitalanlagen der Stadt Plau am See (öffentlich)
---	--

Richtlinie für Kapitalanlagen der Stadt Plau am See

- Anlagenrichtlinie –

Präambel

Der Stadt Plau am See obliegt als Kommune eine besondere Verantwortung in der Verwaltung öffentlicher Gelder. Aus diesem Grund ist eine Anlagerichtlinie für Finanzanlagen der Stadt Plau am See und Stiftungen erstellt worden, die der Wahrung der haushaltsrechtlichen Grundlagen (Sicherheit, angemessener Ertrag, Sicherstellung der Liquidität) gilt. Diese Anlagerichtlinie dient der Transparenz und der Absicherung der Gremien der Stadt Plau am See. Sie stellt den von der Stadtvertretung der Stadt Plau am See vorgegebenen Rahmen zum Umgang mit den städtischen Finanzanlagen dar, der bei der Umsetzung von der Verwaltung und den beauftragten Kreditinstituten sowie Finanzdienstleistern einzuhalten ist. Für Geschäfte, die nach den Grundsätzen dieser Richtlinie geführt werden, sind grundsätzlich keine separaten Beschlüsse der Gremien erforderlich.

Die wesentlichen Grundsätze und Ziele der Anlagenrichtlinie gelten in entsprechender Anwendung auch für die städtischen Gesellschaften. Über die Beteiligungsrichtlinie wird die Stadt Plau am See dort in geeigneter Weise Einfluss auf die Einhaltung der Grundsätze dieser Richtlinie im Rahmen ihrer gesellschaftsrechtlichen Möglichkeiten nehmen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Anlagerichtlinie gilt ab Inkrafttreten für alle künftigen mittel- und längerfristigen Kapitalanlagen der Stadt Plau am See. Mittel- und längerfristig im Sinne dieser Richtlinie sind alle Kapitalanlagen, deren Anlagehorizont voraussichtlich länger als ein Jahr beträgt. Die Richtlinie gilt auch für Anlagen mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr, wenn es sich bei dem angelegten Kapital nicht um Mittel nach Absatz 2 handelt. Bereits bestehende Kapitalanlagen in laufenden Vertragsverhältnissen bleiben bis zu ihrer Wiederanlage von dieser Richtlinie unberücksichtigt, sofern nicht eine vorzeitige Neuanlage wirtschaftlich ist.

(2) Ausgenommen von dieser Richtlinie ist das vorübergehend angelegte Kapital mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr, das im laufenden Haushaltsjahr zur Sicherung der Liquidität und zur Zahlungsabwicklung benötigt wird. Hier gilt die „Dienstanweisung der Stadt Plau am See für das Liquiditätsmanagement der Stadtkasse“. Auch bei kurzfristigen Kapitalanlagen ist zur Begrenzung der Risiken eine Streuung der Anlagen und damit eine Begrenzung des Volumens auf ein und denselben Schuldner vorzusehen.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

(1) Es gelten die Grundsätze einer sicheren und wirtschaftlichen Vermögensverwaltung. Die Anlagestrategie ist darauf ausgerichtet, die Finanzmittel, die nicht zur Sicherung der Liquidität oder Zahlungsabwicklung benötigt werden, ausreichend sicher, mit angemessener Rentabilität und notwendiger Verfügbarkeit nachhaltig anzulegen. In der Abwägung zwischen den Aspekten Sicherheit und Ertrag wird der Sicherheit die höhere Priorität eingeräumt. Sicherheit bedeutet, dass die Geldanlage überwiegend nur in solchen Bereichen erfolgen darf, in denen eine Rückzahlung des gesamten nominalen Anlagekapitals gewährleistet werden kann.

(2) Bei der Auswahl der Anlageformen und der Anlagedauer muss die Verpflichtung zur Sicherstellung der Liquidität ausreichend berücksichtigt werden. Im Rahmen einer umfassenden Finanz- und Liquiditätsplanung müssen die Vermögensanlagen deshalb so strukturiert sein, dass zu jeder Zeit die Liquidität der Stadtkasse unter Berücksichtigung der

Ermächtigungen für Liquiditätskredite gewährleistet ist. Eine Aufnahme von Fremdmitteln zur Finanzierung einer zu tätigen Anlage ist ausgeschlossen.

(3) Die Anlageentscheidungen sind von der Kämmerei vorzubereiten, zu dokumentieren, sachgerecht zu kontrollieren und zu überwachen. Die Regelungen gem. § 13 dieser Richtlinie bleiben hiervon unberührt. Bei der Vermögensverwaltung ist der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten.

(4) Bei allen Anlageentscheidungen ist das Vier-Augen-Prinzip zu wahren.

(5) Kreditinstitute oder sonstige Finanzdienstleister dürfen unter Beachtung dieser Anlagengrundsätze mit der Betreuung von Anlagen beauftragt werden. Bei einer erstmaligen Beauftragung sollen diese Anlagengrundsätze als Vertragsbestandteil in die Vermögensverwaltungsverträge einbezogen werden. Dies gilt alternativ auch im Falle von vergebenen Spezialfondsmandaten. Bei bereits bestehenden Vermögensbetreuungsverhältnissen wirkt die Stadt Plau am See auf die Beachtung dieser Anlagerichtlinie hin.

(6) Grundsätzlich sind nur Geschäftsbeziehungen mit Kreditinstituten oder sonstigen Finanzdienstleistern zulässig, die ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben und bei denen die Anlagen der Stadt und der Gemeinden durch einen Einlagensicherungsfonds abgesichert werden.

§ 3 Ziele des Anlagemanagements

(1) Ziele des Anlagemanagements sind:

- a) Die Erwirtschaftung entsprechender Erträge zur Finanzierung städtischer bzw. gemeindlicher Aufgaben.
- b) Die Begrenzung der Risiken der Vermögensanlagen unter Abwägung der jeweiligen Ertragserwartungen und der Risikoneigung.
- c) Die Berücksichtigung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bei der Vermögensverwaltung.
- d) die Erhaltung des realen Kapitals ist anzustreben. Deshalb ist dem Gebot der möglichst großen Sicherheit Vorrang einzuräumen. Es gilt: Sicherheit vor Rentabilität.
- e) Portfoliosteuerung zur Minimierung der Klumpen- und Prolongationsrisiken.
- f) Fristgerechte Sicherstellung im Rahmen der Finanzbedarfe.

§ 4 Überwachung der Anlagerichtlinie

(1) Die Anlagerichtlinie der Stadt Plau am See unterliegt einer ständigen Überprüfung durch die Kämmerei zur Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten am Finanzmarkt.

(2) Die Überwachung zur Einhaltung der Anlagerichtlinie unterliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 5 Sicherheit und Anlageuniversum

(1) Sicherheit bedeutet, dass das Geld bei mittel- bis längerfristig angelegten Anlagen in einem Zeithorizont von bis einschließlich 20 Jahren ausschließlich nur in solchen Titeln angelegt werden darf, die eine Rückzahlung des ganzen nominalen Kapitals gewährleistet (Rückzahlungsgarantie). Das bedeutet, dass 100% des mittel- und längerfristig gebundenen Anlagevolumens in Sicherheitsanlagen (siehe § 7 Nr.1) angelegt werden müssen.

(2) Bei auf Dauer angelegten Kapitalanlagen mit einem Zeithorizont von über 20 Jahren (wie z.B. bei Pensionsrücklagen) ist darauf zu achten, dass mindestens 80% des Anlagevolumens in Sicherheitsanlagen (siehe § 7 Nr. 1) anzulegen ist. Der restliche Teil des Anlagevolumens kann bis zu 20% in Renditeanlagen (siehe § 7 Nr. 2) investiert werden. Sollte der Anteil in Renditeanlagen aufgrund einer positiven Kapitalmarktentwicklung überschritten werden, so ist ein (Teil-) Verkauf erst dann durchzuführen, wenn der maximal zulässige Wert aus dem Verhältnis zwischen Sicherheitsanlagen und Renditeanlagen gemäß Absatz 2 um mehr als 10% überschritten wird. Bei Anlagen im Sinne des § 7 Nr. 2 c (ggfs. auch d) wird nur die Aktienquote dieser Fonds auf die Quote der Renditeanlagen angerechnet. Festverzinsliche Wertpapiere und Liquiditätsanlagen werden den Sicherheitsanlagen zugerechnet.

(3) Zum Sicherheitsaspekt gehört auch, dass das jeweilige Kreditinstitut bzw. der jeweilige Finanzdienstleister in der Lage sein muss, das Geld zurückzahlen zu können (wirtschaftliche Rückzahlungsfähigkeit, Bonität). Vor der Leistungserbringung ist deshalb eine Bonitätsprüfung durchzuführen. Das Nähere hierzu regelt § 9 dieser Richtlinie.

(4) Eine Abtretung der Vertragspflichten/Anlage an Dritte durch das jeweilige Kreditinstitut bzw. den jeweiligen Finanzdienstleister ist nicht erlaubt.

§ 6 Anlagevolumen

(1) Das Anlagevolumen besteht aus den Veräußerungsrücklagen, sonstigen Rücklagen der Stadt Plau am See.

(2) Darüber hinaus können bestehende Zahlungsüberschüsse und Mittel aus der Veräußerung städtischen Vermögens für weitere Anlagemöglichkeiten auf Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Plau am See genutzt werden.

§ 7 Anlageklassen/-formen

Bei der Stadt Plau am See sind unter Beachtung der Vorgaben für die Anlageklassen gemäß § 9 dieser Richtlinie alle nachfolgend aufgeführten Anlageformen zugelassen. Dabei ist auf eine angemessene Mischung und Streuung der unterschiedlichen Anlageformen zu achten. Hierbei ist in drei Bereiche zu unterscheiden:

1. Sicherheitsanlagen (ausschließlich bei deutschen Kreditinstituten)

- a) Festgelder/Geldmarktfonds
- b) Spareinlagen
- c) Staatsanleihen
- d) Pfandbriefe
- e) Schuldtitel, die durch Einlagensicherung erfasst sind (z.B. Sparbriefe)
- f) Bankschuldscheindarlehen die der Einlagensicherung unterliegen
- g) Inhaberschuldverschreibungen mit Kapitalerhalt
- h) Zertifikate, sofern es sich um einfach strukturierte Geschäfte mit Kapitalerhalt und mit nicht mehr als zwei Bedingungen handelt

2. Renditeanlagen (Ausschließlich Fonds, die von Gesellschaften mit Sitz in der Europäischen Union verwaltet werden. Sitz der Emittenten muss innerhalb eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Union sein.)

- a) Rentenfonds
- b) Mischfonds
- c) Spezialfonds für Kommunen (Investmentfonds nicht-öffentlicher Handel)

- d) Dachfonds (Investmentfondsanteil-Sondervermögen)

§ 8 Verbot spekulativer Geschäfte

- (1) Spekulative Geschäfte sind mit den Grundsätzen dieser Richtlinie nicht vereinbar und somit nicht zulässig. Unter Spekulationsgeschäften ist insbesondere der Einsatz von Finanzderivaten, wie z.B. Futures und Optionen, zur kurzfristigen Spekulation auf Marktentwicklungen zu verstehen.
- (2) Der Einsatz solcher Instrumente aus Absicherungsgründen ist (z.B. zur Sicherung einer Mindestverzinsung) nach vorheriger Genehmigung durch den Bürgermeister der Stadt Plau am See gestattet, in keinem Fall aber aus spekulativen Gründen.
- (3) Der Erwerb von Aktieneinzelwerten ist nicht zulässig.

§ 9 Vorgaben für die Anlageklassen

- (1) Insgesamt soll ein angemessener Ertrag, d.h. eine Mindestrendite, erwirtschaftet werden. Dabei definiert bei kurzfristiger Verfügbarkeit der Geldmarktsatz (3-M-EURIBOR) in der Regel die Untergrenze. Für längerfristige Horizonte definiert sich die Untergrenze der Mindestrendite auf Basis des 12-M-EURIBOR. Grundsätzlich gilt jedoch eine nominale Untergrenze von 0%.
- (2) Die Auswahl der Produkte erfolgt für jedes abzuschließende Geschäft in einem dokumentierten, nachvollziehbaren Prozess.

Insbesondere ist zu beachten:

- a) Bei allen Geldanlagen sind von den üblichen und in Frage kommenden Kreditinstituten sowie Finanzdienstleistern mehrere Angebote fristgerecht einzuholen und zu dokumentieren.
- b) Es dürfen nur Anlagen bei Kreditinstituten getätigt werden, die der freiwilligen und gesetzlichen Einlagensicherung unterliegen. Im Vorfeld der Anlage ist die maximale Höhe der Haftung abzuklären und nur bis zu diesem Betrag anzulegen.
- c) Je nach Anlagestrategie verändert sich die Höhe des durchschnittlichen monatlichen Cash-Vermögens. Mit dem kontoführenden Kreditinstitut ist eine genaue Verzinsung zu vereinbaren.
- d) Anlagen können grundsätzlich im Rahmen eines Cash-Poolings unter Einbezug der städtischen Beteiligungen getätigt werden. Sie werden als Sicherheitsanlagen berücksichtigt.
- e) Es dürfen nur Wertpapiere erworben werden, die an einem organisierten Markt (Börse) zugelassen sind oder im Rahmen der Einführung der Wertpapiere an einem organisierten Markt gehandelt werden.
- f) Die Bonität des Emittenten bzw. das Rating des Wertpapiers ist das bestmögliche Indiz für die Sicherheit der Anlage. Es dürfen nur Vermögenswerte bester Qualität erworben werden.
- g) Die Entwicklung und das Rating der Schuldner sowie der getätigten Anlagen sind regelmäßig zu prüfen.
- h) Bei einer Abstufung des Schuldners in den Ratingbereich für Unternehmen mit geringerer Bonität wird der Fachdienst Betriebswirtschaft und Beteiligungen eine weitere Vorgehensweise mit dem/der Stadtkämmerer/-in abstimmen.
- i) Zum Zeitpunkt des Erwerbs dürfen max. 10% der Renditeanlagen auf einen einzelnen Emittenten entfallen. Bei Staatsanleihen gilt eine Emittentengrenze von 30%.
- j) Veränderungen während der Anlagelaufzeit werden nicht berücksichtigt.
- k) Rohstoffe dürfen ausschließlich über Investmentfonds erworben werden.

§ 10 Anlagengewährung

Anlagengewährung ist der EURO, um direkte Fremdwährungsrisiken auszuschließen. Ein indirektes Währungsrisiko kann nicht ausgeschlossen werden.

§ 11 Sonstige Grundsätze

(1) Für alle Kapitalanlagen gilt der Grundsatz der Nachhaltigkeit im Sinne der Definition der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung der Vereinten Nationen (sogenannte „Brundtland-Kommission“). In der konkreten Umsetzung bedeutet das die folgenden Mindeststandards für ein städtisches Engagement im Rahmen solcher Kapitalanlagen:

- a) keine Beteiligung an Unternehmen, die Kinderarbeit zulassen,
- b) keine Beteiligung an Unternehmen, die Militärwaffen herstellen oder vertreiben,
- c) keine Beteiligung an Unternehmen, die Atomenergie erzeugen oder auf nicht nachhaltige und klimaschädliche Energien setzen,
- d) keine Beteiligung an Unternehmen, die Schiefergasgewinnung (sogenanntes „Fracking“) betreiben.

(2) Weiterhin sind folgende weitergehende ethische Grundsätze anzustreben:

- a) keine Beteiligung an Unternehmen, die Pflanzen oder Saatgut gentechnisch verändern,
- b) keine Beteiligung an Unternehmen, die Tierversuche für die Herstellung von Kosmetika durchführen,
- c) keine Beteiligung an Unternehmen, denen eklatante Bestechungs- oder Korruptionsfälle nachgewiesen worden sind.

§ 12 Kontrolle und Überwachung der Anlagen

(1) Das Erreichen der Anlageziele, die Einhaltung der vorgegebenen Anlageformen sowie die Risikosituation der Kapitalanlage werden vom Fachbereich Finanzen regelmäßig überwacht.

(2) Werden Dritte mit der längerfristigen Kapitalanlage beauftragt, ist sicherzustellen, dass die Stadt Plau am See mindestens vierteljährlich Berichte inklusive Prognosen zur weiteren Entwicklung erhält, die zur Ertrags- und Risikosituation sowie zu den Anlageformen Stellung nehmen. Mindestens einmal jährlich sollen die Berichte zudem sämtliche Detailpositionen der Kapitalanlage enthalten.

§ 13 Zuständigkeiten

(1) Zuständig für Anlage und Verwaltung von Kapital sowie für die Kontrolle und Überwachung nach dieser Richtlinie ist die Kämmerei.

(2) Das Berichtswesen für die Anlagestrategie der Stadt Plau am See wird durch den Hauptausschuss unterstützt, dem ebenfalls die Kontrolle der Einhaltung dieser Richtlinie obliegt.

(3) Anlageentscheidungen trifft der Bürgermeister auf Vorschlag der Kämmerei.

(4) Abweichend von Absatz (3) kann das Finanzanlagevermögen ganz oder in Teilen in externe Verwaltung von Kreditinstituten oder sonstigen Finanzdienstleistern gegeben werden.

Dies umfasst auch den Kapitalanlageprozess. Die Entscheidung über die Einbeziehung externer Verwalter obliegt dem Verwaltungsausschuss. Diese Anlagerichtlinie ist für die externe Verwaltung verbindlich. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Verwaltungsausschuss.

§ 14 Risikomanagement / Berichtswesen

(1) Alle Geldanlagen, unabhängig davon, ob sie mittel- oder langfristig sind, sind laufend zu überwachen. Die Kämmerei der Stadt Plau am See führt und steuert das aktuelle Gesamtportfolio der Stadt.

(2) Eine Überwachung der Zinsmärkte findet ebenfalls laufend statt, so dass bei flexiblen oder variablen Anlagen zeitnah auf Zinsänderungen reagiert werden kann.

(3) Über die Kapitalanlage in Spezialfonds erfolgen monatlich Berichte durch die Fondsverwaltung. Sowohl die interne Kontrolle der Fondsverwaltung als auch die Depotbank haben kraft Gesetzes bzw. auf der Grundlage des Vertrages über die allgemeinen und besonderen Vertragsbedingungen die Transaktionen der Fondsverwaltung auf ihre Übereinstimmung mit den Fonds-Anlagerichtlinien zu prüfen. Zudem werden die Berichte vom Fachdienst Betriebswirtschaft und Beteiligungen insbesondere dahingehend geprüft, ob die Verteilung der Risikoanteile regelkonform ist. Die Berichte der Fondsverwaltung werden dem/der Bürgermeister/-in und Stadtkämmerer/-in vorgelegt.

(4) Mindestens einmal im Quartal stimmen sich der/die Bürgermeister/in und der/die Stadtkämmerer/-in über unterschiedliche Aspekte (z.B. Anlagestrategie) der Kapitalanlagen ab.

(5) Der/die Stadtkämmerer/-in kann auf Vorschlag der Kassenleitung aus gegebenem Anlass, z.B. bei erheblichen Veränderungen der Lage an den Finanz- und Kapitalmärkten oder der gesamtwirtschaftlichen Lage, temporäre oder dauerhafte Einschränkungen zur Erhöhung der Sicherheit der Anlagen erlassen, wie z.B. eine Reduzierung der Quote für Renditeanlagen oder einen Ausschluss bestimmter Emittenten.

(6) Prüfungen durch den Rechnungsprüfungsausschuss bestimmen sich nach der Rechnungsprüfungsordnung. Darüber hinaus fertigt die Kassenleitung jährlich einen Finanzstatusbericht/Geldanlagenbericht für den Hauptausschuss, in dem rückblickend dargestellt wird, wie sich die Kapitalanlagen entwickelt haben. Die Darstellungen sollen mit Prognosen für den mittelfristigen Planungszeitraum ergänzt werden.

(7) Jährlich findet eine Überprüfung der Festsetzungen in dieser Anlagenrichtlinie statt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Anlagerichtlinie tritt mit Beschluss in Kraft.

Plau am See, Datum

Sven Hoffmeister
Bürgermeister